

Studienplan für die Studienprogramme Soziolinguistik am Center for Studies in Language and Society der Philosophisch-historischen Fakultät

vom 7. Dezember 2015

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die am Center for Studies in Language and Society (CSLS) Soziolinguistik studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Soziolinguistik beziehen.
CENTER FOR STUDIES IN LANGUAGE AND SOCIETY	Art. 2 Am CSLS sind die folgenden Institute beteiligt: Institut für Englische Sprachen und Literaturen, Institut für Germanistik, Institut für Französische Sprache und Literatur, Institut für Italienische Sprache und Literatur, Institut für Spanische Sprache und Literatur, Institut für Slavische Sprachen und Literaturen sowie Institut für Sprachwissenschaft. Zudem bietet das CSLS auch selbst Kurse an.
STUDIENPROGRAMME	Art. 3 ¹ Das CSLS bietet im Rahmen des von der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) angebotenen Studienfaches Soziolinguistik die folgenden Studienprogramme an: <ul style="list-style-type: none">a Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Mono 120 KP),b Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Major 90 KP),c Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Minor 30 KP).
TITEL	Art. 4 Es kann folgender Titel erworben werden. Master of Arts (M A) in Sociolinguistics, Universität Bern.
KREDITPUNKTE UND LERNZIELE	Art. 5 Die Anzahl Kreditpunkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis definiert.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 6 ¹ Zulassungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a ein Bachelorabschluss in den Studienrichtungen Englische, Deutsche, Französische, Italienische, Iberoromanische oder Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft oder in der Studienrichtung Linguistik (Sprachwissenschaft) an einer Schweizer universitären Hochschule,
- b ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (60 KP) in einer dieser Studienrichtungen,
- c ein abgeschlossenes Bachelor-Studium Minor (30 KP) in einer dieser Studienrichtungen,
- d ein Bachelorabschluss einer ausländischen Hochschule nach individueller Prüfung,
- e Bachelor-Abschlüsse Major oder Minor in anderen Studienrichtungen, auf Antrag.

² Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 5a RSL 05 werden individuell definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN UND
BEWERTUNG

Art. 7 Die Lehrveranstaltungen werden durch schriftliche oder mündliche Leistungskontrollen abgeschlossen, die benotet oder kontrolliert werden.

WIEDERHOLUNG

Art. 8 Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

II. Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Mono 120 KP)

STUDIENZIELE

Art. 9 ¹ Die Studierenden kennen die theoretischen Grundlagen und die quantitativen und qualitativen Methoden der Soziolinguistik. Sie kennen die Fachliteratur auf dem aktuellen Stand der Forschung und können sie kritisch analysieren. Sie kennen soziolinguistischen Situationen und Forschungstraditionen in- und ausserhalb deutsch- und englischsprachiger Gebiete.

² Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Soziolinguistik einzuarbeiten und deren Kernpunkte wiederzugeben.

³ Sie können das Gelernte auf neue soziolinguistische Kontexte und Phänomene übertragen.

⁴ Sie sind in der Lage, die Interaktion zwischen Sprache und sozialen Phänomen im Diskurs wie im Sprachsystem zu analysieren, und erkennen Unterschiede und Zusammenhänge innerhalb von Variationsphänomenen.

⁵ Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen. Sie besitzen Kompetenzen in mehreren Sprachen, die sie im wissenschaftlichen Diskurs verwenden können.

⁶ Sie sind in der Lage, ein eigenes kleines Forschungsprojekt durchzuführen, soziolinguistische Fragestellungen mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise zu beantworten und die Ergebnisse des Forschungsprozesses inhaltlich korrekt und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

⁷ Sie sind imstande, den eigenen Lernprozess zu reflektieren und zu gestalten, und sind zur effizienten Teamarbeit fähig.

STUDIENAUFBAU

Art. 10 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der beteiligten Institute oder zwei Instituten und dem CSLS selbst,
- b mindestens vier schriftliche Arbeiten im Rahmen der besuchten Kurse (Art. 11),
- c Masterarbeit mit Fachprüfung (30 KP).

² Insgesamt können bis zu 20 % der zu erwerbenden 120 KP von ausserhalb des für die Soziolinguistik ausgewiesenen sprachwissenschaftlichen Studienangebots der in Artikel 2 genannten Institute importiert werden. Die Anerkennung von Sprachkursen ist auf Antrag möglich. Auf begründeten Antrag ist im Einzelfall auch die Anerkennung von nicht-sprachwissenschaftlichen Kursen möglich.

³ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 1.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 11 Im Laufe des Studienprogramms müssen im Rahmen der besuchten Kurse mindestens 4 schriftliche Arbeiten im Umfang von ca. 15–20 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) geschrieben werden, wovon maximal zwei Gruppenarbeiten sein dürfen.

MASTERARBEIT UND FACHPRÜFUNG

Art. 12 ¹ Das Studienprogramm wird abgeschlossen mit einer Masterarbeit von ca. 80–100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) sowie einer 45-minütigen Fachprüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit.

² Ist der Notenvorschlag des Gutachtens für die Masterarbeit mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung statt, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht.

³ Die Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁴ Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Drittel aus der Note für die Fachprüfung und zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit.

⁵ Im Übrigen gelten für Masterarbeit und Fachprüfung Artikel 37 bis 43 RSL 05.

KOMPENSATION

Art. 13 ¹ Drei ungenügende Noten können kompensiert werden.

² Nicht kompensiert werden können:

- a die Masterarbeit (Art. 24 Abs. 3 RSL 05),
- b die schriftlichen Arbeiten gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b.

BESTEHENS NORM

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 10 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 13 bestanden sind
- b die schriftlichen Arbeiten mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist,
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 15 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05.

**2. Master-Studienprogramm Soziolinguistik
(Major 90 KP)**

STUDIENZIELE

Art. 16 ¹ Die Studierenden kennen die theoretischen Grundlagen und die quantitative und qualitative Methoden der Soziolinguistik. Sie kennen die Fachliteratur mit Fokus auf den aktuellen Stand der Forschung und können sie kritisch analysieren. Sie kennen verschiedene soziolinguistischen Situationen und Forschungstraditionen.

² Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Soziolinguistik einzuarbeiten und deren Kernpunkte wiederzugeben.

³ Sie können das Gelernte auf neue soziolinguistische Kontexte und Phänomene übertragen.

⁴ Sie sind in der Lage, die Interaktion zwischen Sprache und sozialen Phänomenen im Diskurs wie im Sprachsystem zu analysieren, und erkennen Unterschiede und Zusammenhänge innerhalb von Variationsphänomenen.

⁵ Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen. Sie besitzen Kompetenzen in mehreren Sprachen, die sie im wissenschaftlichen Diskurs verwenden können.

⁶ Sie sind in der Lage, ein eigenes kleines Forschungsprojekt durchzuführen, soziolinguistische Fragestellungen mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise zu beantworten und die Ergebnisse des Forschungsprozesses inhaltlich korrekt und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

STUDIENAUFBAU

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der beteiligten Institute oder zwei Instituten und dem CSLS selbst
- b mindestens drei schriftliche Arbeiten im Rahmen der besuchten Kurse (Art. 18),
- c Masterarbeit mit Fachprüfung (30 KP).

² Insgesamt können bis zu 20 % der zu erwerbenden 90 KP von ausserhalb des für die Soziolinguistik ausgewiesenen sprachwissenschaftlichen Studienangebots der in Artikel 2 genannten Institute importiert werden. Die Anerkennung von Sprachkursen ist auf Antrag möglich. Auf begründeten Antrag ist im Einzelfall auch die Anerkennung von nicht-sprachwissenschaftlichen Kursen möglich.

³ Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 1.

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 18 Im Laufe des Studienprogramms müssen im Rahmen der besuchten Kurse mindestens drei schriftliche Arbeiten im Umfang von ca. 15–20 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) geschrieben werden. Maximal eine davon darf eine Gruppenarbeit sein.

MASTERARBEIT UND FACHPRÜFUNG

Art. 19 ¹ Das Programm wird abgeschlossen mit einer Masterarbeit von ca. 80–100 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) sowie einer 45-minütigen Fachprüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit.

² Ist der Notenvorschlag des Gutachtens für die Masterarbeit mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung statt, die sich anhand vorher vereinbarter Themenbereiche auf die im Studienprogramm erworbenen Kenntnisse bezieht.

³ Die Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁴ Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu einem Drittel aus der Note für die Fachprüfung und zu zwei Dritteln aus der Note für die Masterarbeit.

⁵ Im Übrigen gelten für Masterarbeit und Verteidigung Artikel 37 bis 43 RSL 05.

KOMPENSATION

Art. 20 ¹ Zwei ungenügende Noten können kompensiert werden.

² Nicht kompensiert werden können:

- a die Masterarbeit (Art. 24 Abs. 3 RSL 05),
- b die schriftlichen Arbeiten gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b.

BESTEHENS NORM	<p>Art. 21 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 20 bestanden sind b die schriftlichen Arbeiten mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind, c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist, d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<p>Art. 22 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.</p> <p>² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz. 3 RSL 05.</p>
WAHL DER MINOR	<p>Art. 23 Im Rahmen des Master-Studienprogramms Soziolinguistik Major sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen.</p>
	<p>3. Master-Studienprogramm Soziolinguistik (Minor 30 KP)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 24 ¹ Die Studierenden kennen die theoretischen Grundlagen und die wichtigsten Methoden der Soziolinguistik. Sie sind mit der Fachliteratur auf dem aktuellen Stand der Forschung vertraut und können sie kritisch analysieren.</p> <p>² Sie sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Soziolinguistik einzuarbeiten und deren Kernpunkte wiederzugeben.</p> <p>³ Sie sind in der Lage, ausgewählte Phänomene der Interaktion zwischen Sprache und Gesellschaft im Diskurs und/oder im Sprachsystem zu analysieren.</p> <p>⁴ Sie sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen.</p> <p>⁵ Sie sind imstande, den eigenen Lernprozess zu reflektieren und zu gestalten, und sind zur effizienten Teamarbeit fähig</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 25 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der beteiligten Institute oder aus einem Institut und dem CSLS, b mindestens eine schriftliche Arbeit (Art. 26). <p>² Ein Modell für einen exemplarischen Studienablauf findet sich im Anhang 1.</p> <p>³ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen findet sich im Anhang 2.</p>
SCHRIFTLICHE ARBEIT	<p>Art. 26 Im Laufe des Master-Minor-Programms muss mindestens eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 15-20 A4-Seiten (1800 Zeichen pro Seite einschliesslich Leerzeichen) im Rahmen eines besuchten Kurses geschrieben werden. Es darf sich dabei nicht um eine Gruppenarbeit handeln.</p>

KOMPENSATION	Art. 27 Eine ungenügende Note kann kompensiert werden, ausgenommen ist die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b.
BESTEHENSNORM	<p>Art. 28 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 27 bestanden sind, b die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist, c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	Art. 29 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05.
	III. Rechtspflege
BESCHWERDEVERFAHREN	Art. 30 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.
	IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	Art. 31 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<p>Art. 32 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ab Frühjahrssemester 2016 am Center for Studies in Language and Society zu studieren beginnen.</p> <p>² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für das Master (M A)-Studienprogramm "Soziolinguistik" an der Universität Bern vom 1. August 2009 begonnen haben, setzen ihr Studium wahlweise nach dem Studienplan 2009 oder dem vorliegenden Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.</p>

INKRAFTTRETEN

Art. 33 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Master (M A)-Studienprogramm "Soziolinguistik" an der Universität Bern vom 1. August 2009 und tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 2015

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 22. Dezember 2015 Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber